

Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung (Geschäftsordnung)

	Bisherige Fassung (entfallende Passagen rot und durchgestrichen)	Neue Fassung (Änderungen rot und <u>unterstrichen</u>)
Nr.	§ 2 Fraktionen	§ 2 Fraktionen
1	(1) Die Stadträtinnen/Stadträte können sich zu Fraktionen oder gemeinderätlichen Gruppierungen ohne Fraktionsstatus zusammenschließen. Eine Fraktion oder Gruppierung muss mindestens drei Stadträtinnen/Stadträte umfassen. Eine Stadträtin/ein Stadtrat kann nur einer Fraktion oder Gruppierung angehören.	(1) Die Stadträtinnen/Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Stadträtinnen/Stadträte umfassen. Eine Stadträtin/ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören. <u>Als Fraktion im Sinne der Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten auch Wählervereinigungen und sonstige gemeinderätliche Gruppierungen mit mindestens drei Mitgliedern.</u>
2	(2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion oder Gruppierung , ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuteilen.	(2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
3		<u>(3) Zur Finanzierung des Sach- und Personalaufwandes der Fraktionsarbeit stellt die Stadt Heidelberg Haushaltsmittel auf der Grundlage der Fraktionsfinanzierungssatzung zur Verfügung.</u>
	§ 3 Zusammensetzung des Ältestenrates	§ 3 Zusammensetzung des Ältestenrates
4	(1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/ Vorsitzendem, den Dezernentinnen/Dezernenten, den Vorsitzenden der Fraktionen, Gruppierungen, und Wählervereinigungen sowie je einem Mitglied der Parteien und Gruppierungen, die keine Fraktionsstärke haben.	(1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/ Vorsitzendem, den Dezernentinnen/Dezernenten, den Vorsitzenden der Fraktionen, sowie je einem Mitglied der Parteien und Gruppierungen, die keine Fraktionsstärke haben. Fraktionen <u>mit mindestens acht Mitgliedern</u>

	Den großen Fraktionen wird das Recht eingeräumt, mit zwei Mitgliedern im Ältestenrat vertreten zu sein. Persönliche Stellvertretung ist möglich.	<u>(große Fraktionen)</u> wird das Recht eingeräumt, mit zwei Mitgliedern im Ältestenrat vertreten zu sein. Persönliche Stellvertretung ist möglich.
5	(3) Ändert sich die Zahl der Fraktionen und Gruppierungen oder die Zahl der Mitglieder der Fraktionen und Gruppierungen während der Amtszeit des Gemeinderats und ergibt sich nach dieser Änderung eine andere Zusammensetzung des Ältestenrats, so wird der Ältestenrat neu gebildet.	(3) Ändert sich die Zahl der Fraktionen oder die Zahl der Mitglieder der Fraktionen während der Amtszeit des Gemeinderats und ergibt sich nach dieser Änderung <u>rechnerisch</u> eine andere Zusammensetzung des Ältestenrats, so wird der Ältestenrat neu gebildet.
	§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit	§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit
6	(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die/der Vorsitzende oder ein Mitglied trotz Befangenheit mitgewirkt hat oder eine ehrenamtlich tätige Bürgerin/ein ehrenamtlich tätiger Bürger von der Beratung oder Entscheidung als befangen ausgeschlossen war, obwohl ein Befangenheitsgrund nicht vorlag. Diese Fehler sind jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, nach Ablauf eines Jahres nach deren Vollzug unbeachtlich, wenn nicht vorher aus diesem Grunde dem Beschluss nach § 43 GemO widersprochen worden ist oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein förmlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist.	(6) entfällt (Rechtsfolgenregelung ergibt sich aus der Gemeindeordnung, kein Regelungsgegenstand für die Geschäftsordnung)
	III. Vorbereitung der Sitzungen	III. Vorbereitung der Sitzungen
7	§ 11	§ 11 <u>Einberufung des Gemeinderates, Tagesordnung, Bekanntgabe</u>
8	(2) Satz 5: Die Einberufung erfolgt spätestens acht Tage vor der Sitzung (vgl. § 34 Abs. 1 GemO).	(2) Satz 5: Die Einberufung <u>des Gemeinderates sowie die Übersendung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen erfolgen in der Regel mindestens</u> acht Tage vor <u>dem Sitzungstag</u> (vgl. § 34 Abs. 1 GemO).

9	<p>(3) Nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist in Ausnahmefällen möglich. Die nachträgliche Ergänzung muss spätestens am Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderats schriftlich übermittelt und soweit es sich um eine Ergänzung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung handelt, spätestens am Sitzungstage in den Tageszeitungen bekannt gemacht werden. In nichtöffentlicher Sitzung können bei einstimmigem Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats neue Tagesordnungspunkte behandelt werden.</p>	<p>(3) <u>Eine</u> nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist in Ausnahmefällen möglich; <u>die Nichteinhaltung der in Absatz 2 Satz 5 genannten Frist ist schriftlich zu begründen</u>. Die nachträgliche Ergänzung muss spätestens am Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderats schriftlich übermittelt und soweit es sich um eine Ergänzung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung handelt, spätestens am Sitzungstage in den Tageszeitungen bekannt gemacht werden. In nichtöffentlicher Sitzung können bei einstimmigem Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats neue Tagesordnungspunkte behandelt werden.</p>
10	<p><u>(bisher in § 18 Absatz 3 geregelt):</u> Spätestens 10 Tage vor einer Sitzung des Gemeinderats (der Tag der Gemeinderatssitzung wird mitgerechnet) kann ein Viertel aller Stadträtinnen/Stadträte verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört, auf die Tagesordnung gesetzt wird; stehen gewichtige Gründe einer Aufnahme auf die Tagesordnung entgegen oder geht der Antrag später ein, so ist der Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat (§ 34 Abs. 1 S. 6 GemO).</p>	<p>(5) Spätestens 10 Tage vor einer Sitzung des Gemeinderats (der Tag der Gemeinderatssitzung wird mitgerechnet) kann <u>eine Fraktion</u> oder ein <u>Sechstel</u> aller Stadträtinnen/Stadträte verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört, auf die Tagesordnung gesetzt wird; stehen gewichtige Gründe einer Aufnahme auf die Tagesordnung entgegen oder geht der Antrag später ein, so ist der Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat (§ 34 Abs. 1 S. 6 GemO).</p>
11	<p>Absätze (5) und (6)</p>	<p><u>Absätze (6) und (7)</u></p>
12	<p>(7) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; Absatz 5 findet keine Anwendung (vgl. § 34 Abs. 2 GemO).</p>	<p><u>(8)</u> In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; <u>Absatz 6</u> findet keine Anwendung (vgl. § 34 Abs. 2 GemO).</p>

	§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen	§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen
13	(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich muss verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern (vgl. § 35 Abs. 1 GemO).	(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich <u>darf nur</u> verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern: <u>über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden</u> (vgl. § 35 Abs. 1 <u>Satz 2</u> GemO).
14	(2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, sofern nicht die Vorsitzende/der Vorsitzende und der Gemeinderat dem Antrag ohne Erörterung zustimmen. Der Antrag ist in der nichtöffentlichen Sitzung zu begründen (vgl. § 35 Abs. 1 GemO). Wird beschlossen, öffentlich zu verhandeln, so ist entsprechend § 11 Abs. 5 und 6 der Geschäftsordnung zu verfahren.	(2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (<u>§ 35 Abs. 1 Satz 3 GemO</u>), sofern nicht die Vorsitzende/der Vorsitzende und der Gemeinderat dem Antrag ohne Erörterung zustimmen. Der Antrag ist in der nichtöffentlichen Sitzung zu begründen Wird beschlossen, öffentlich zu verhandeln, so ist entsprechend § 11 Abs. <u>6 und 7</u> der Geschäftsordnung zu verfahren.
15	(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen (vgl. § 35 Abs. 1 GemO).	(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung <u>im Wortlaut</u> bekanntzugeben, <u>soweit</u> nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen (vgl. § 35 Abs. 1 GemO).
	§ 18 Behandlung der Verhandlungsgegenstände	§ 18 Behandlung der Verhandlungsgegenstände
16	(3) zukünftig in § 11 Absatz 5 geregelt (<i>Antragsrecht für Tagesordnungspunkte: ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderates</i>)	Absatz 3 zukünftig in § 11 Absatz 5 geregelt (siehe oben), darin berücksichtigt das neue Quorum: <u>Fraktion oder ein Sechstel der Mitglieder des Gemeinderates</u> .

17	Absätze (4) und (5)	Absätze (3) und (4)
18	§ 21 Bürgeranhörung	§ 21 <u>Anhörung</u>
19	(1) Der Gemeinderat kann Einwohnerinnen/Einwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen oder Personengruppen, die von dem Gegenstand der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, hierzu ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (vgl. § 33 Abs. 4 GemO).	(1) Der Gemeinderat kann <u>betroffenen</u> Personen oder Personengruppen, die von <u>einem</u> Gegenstand der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, hierzu ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (vgl. § 33 Abs. 4 <u>Satz 2</u> GemO).
20	(3) Die Bürgeranhörung ist nur zulässig, wenn der Gemeinderat ihre Durchführung in einer vorausgegangenen Sitzung beschlossen hat. Der Beschluss muss die anzuhörenden Personen oder Personengruppen bezeichnen; in dem Beschluss können Festsetzungen über die Gesamtdauer und die Redezeit getroffen werden.	(3) Die <u>Anhörung</u> ist nur zulässig, wenn der Gemeinderat ihre Durchführung <u>zuvor</u> beschlossen hat. Der Beschluss muss die anzuhörenden Personen oder Personengruppen bezeichnen; in dem Beschluss können Festsetzungen über die Gesamtdauer und die Redezeit getroffen werden.
21	(4) Die Bürgeranhörung wird vor dem Eintritt in die Beratung des Verhandlungsgegenstandes durchgeführt.	(4) Die <u>Anhörung</u> wird vor dem Eintritt in die Beratung des Verhandlungsgegenstandes durchgeführt.
22	§ 23 Anfragen der Stadträtinnen/Stadträte	§ 23 Anfragen der Stadträtinnen/Stadträte (<u>Fragezeit</u>)
23	(1) Jede Stadträtin/jeder Stadtrat kann an die Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung richten (vgl. § 24 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 1 GemO).	(1) Jede Stadträtin/jeder Stadtrat kann an die Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftliche <u>elektronische</u> oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung richten (vgl. § 24 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 1 GemO).
24	§ 25 Bürgerfragestunde	§ 25 <u>Fragestunde</u>

25	(1), (2) und (3) : Bürgerfragestunde	(1), (2), und (3): Fragestunde
	§ 28 Art der Abstimmung	§ 28 Art der Abstimmung
26	(5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst (§ 36 Abs. 6 GemO). Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Die Abgabe eines leeren Stimmzettels gilt als Stimmenthaltung. Soweit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung ein Gegenstand in der Hauptsatzung zu regeln ist, bedürfen Beschlüsse der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats (§ 4 Abs. 2 GemO).	(5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst (§ 37 Abs. 6 GemO). Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Die Abgabe eines leeren Stimmzettels gilt als Stimmenthaltung. Soweit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung ein Gegenstand in der Hauptsatzung zu regeln ist, bedürfen Beschlüsse der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats (§ 4 Abs. 2 GemO).
	§ 30 Beschlussfassung im Wege der Offenlegung	§ 30 Beschlussfassung im Wege der Offenlegung
27	(1) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung beschließen (vgl. § 37 Abs. 1 GemO).	(1) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO).
	§ 32 Beschließende Ausschüsse	§ 32 Beschließende Ausschüsse
28	(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft die beschließenden Ausschüsse schriftlich mit angemessener Frist zu Sitzungen ein und übersendet die Tagesordnung an sämtliche Stadträtinnen/Stadträte. Ein beschließender Ausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträtinnen/Stadträte, die Mitglieder des Ausschusses sind, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt und der Verhandlungsgegenstand zum Aufgabengebiet des beschließenden Ausschusses gehört (vgl. § 39 Abs. 5, § 34 Abs. 1 GemO).	(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft die beschließenden Ausschüsse schriftlich in der Regel mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag zu Sitzungen ein und übersendet die Tagesordnung sowie die erforderlichen Unterlagen an sämtliche Stadträtinnen/Stadträte. Ein beschließender Ausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträtinnen/Stadträte, die Mitglieder des Ausschusses sind, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt und der Verhandlungsgegenstand zum Aufgabengebiet des beschließenden Ausschusses gehört (vgl. § 39 Abs. 5, § 34 Abs. 1 Satz 3 GemO).

29	(3) Die Sitzungen eines beschließenden Ausschusses, in denen dieser selbständig anstelle des Gemeinderats entscheidet, sind öffentlich; nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Sitzungen, die der Vorberatung von Beschlüssen des Gemeinderats dienen, sind in der Regel nichtöffentlich (vgl. § 39 Abs. 5 und § 35 Abs. 1 GemO).	(3) Die Sitzungen eines beschließenden Ausschusses, in denen dieser selbständig anstelle des Gemeinderats entscheidet, sind öffentlich; nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern (<u>vgl. § 35 Abs. 1 GemO</u>). Sitzungen, die der Vorberatung von Beschlüssen des Gemeinderats dienen, <u>sollen öffentlich erfolgen</u> (vgl. § 39 Abs. 5 <u>Satz 2</u> GemO).	
§ 33 Beratende Ausschüsse		§ 33 Beratende Ausschüsse	
30	(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft die beratenden Ausschüsse zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist ein und übersendet die Tagesordnung an die Mitglieder und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter.	(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft die beratenden Ausschüsse <u>in der Regel mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag</u> zu Sitzungen schriftlich ein und übersendet die Tagesordnung <u>sowie die erforderlichen Unterlagen</u> an <u>sämtliche Stadträtinnen und Stadträte</u> .	
31	(3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich (§ 41 Abs. 3 i. V. m. § 39 Abs. 5 GemO).	(3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse <u>sollen öffentlich erfolgen</u> (§ 41 Abs. 3 i. V. m. § 39 Abs. 5 GemO).	
§ 34 Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter		§ 34 Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter	
32	(3) Satz 3: Für die Einzelheiten der Wahl gilt § 11 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung (vgl. § 40 Abs. 2 GemO).	(3) Satz 3: Für die Einzelheiten der Wahl gilt § <u>10</u> der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung (vgl. § 40 Abs. 2 GemO).	